

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSSIX ZB 173/72

in der Entschädigungssache

Dwora H o [REDACTED] geb. Kr [REDACTED],
Sh [REDACTED] N [REDACTED] S [REDACTED] L [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am
13. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die
Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 8. Zivilse-
nats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main)
vom 22. Juni 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter
vorbehaltenen Würdigung der Befunde und Gutachten. Es wirft
keine Rechtsfragen auf. Die Verfahrensrügen der Beschwerde
können nicht zur Zulassung der Revision führen (vgl. BGH RZW
1967, 281 Nr. 33; 431).

Mai

Portmann